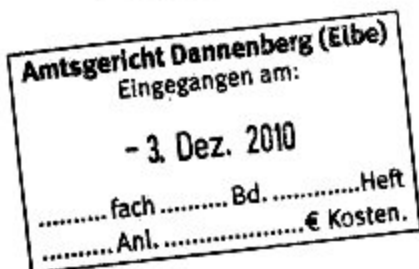


Staatsanwaltschaft Lüneburg

Staatsanwaltschaft Lüneburg, Postfach 2880, 21318 Lüneburg

Öffentliche Verkehrsbindung:
Alle Linien zum Marktplatz**Per FAX**Amtsgericht Dannenberg
Amtsberg 2
29451 Dannenberg

Ihr Zeichen	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum:
11 Cs 235/08	NZS 5103 Js 30702/08	04131/202670	03.12.2010

Strafsache gegen Cecile Lecomte
wegen Hausfriedensbruchs u.a.

hier: Beschwerde des Verteidigers vom 30.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit beantrage ich, die am 13.09.2010 gemäß § 138 Abs. 2 StPO beschlossene Zulassung von Herrn Jörg Bergstedt als Wahlverteidiger der Angeklagten zurückzunehmen, weil die Voraussetzungen für seine Zulassung – von Staatsanwaltschaft und Gericht unerkannt – von Anfang an nicht vorlagen.

Nach § 138 Abs. 2 StPO muss das Gericht andere Personen als Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen als Verteidiger zulassen, wenn der Gewählte als hinreichend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. BVerfG NJW 2006, Seite 1502, 1503; LR-Lüderssen/Jahn, StPO, 26. Auflage, § 138 Rn. 27). Auch wenn Herr Bergstedt ohne Zweifel die für eine Verteidigertätigkeit erforderliche Sachkunde besitzt, war er jedoch nicht in einem solchen Maße vertrauenswürdig, dass er als Verteidiger hätte zugelassen werden dürfen.

Jörg Bergstedt ist strafrechtlich bereits erheblich in Erscheinung getreten. Durch Urteil des

- 2 -

Landgerichts Gießen vom 29.07.2007, rechtskräftig seit dem 22.12.2007 - 501 Js 19696/02 3 Ns - wurde er wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen sowie wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 1,00 Euro verurteilt.

Durch Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 04.09.2008 - 501 Js 15915/06 5405 Ds - wurde er wegen gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten - ohne Bewährung - verurteilt. Dieses Urteil ist seit dem 16.07.2010 rechtskräftig.

Die Rechtskraft dieser letzten Verurteilung Herrn Bergstedts war Staatsanwaltschaft und Gericht am 13.09.2010, als die Angeklagte beantragt hatte, Herrn Bergstedt als ihren gewählten Verteidiger zuzulassen, nicht bekannt gewesen. Herr Bergstedt hat im Rahmen des Zulassungsverfahrens von sich aus auch nicht auf die Rechtskraft dieser Verurteilung hingewiesen, obwohl er am 13.09.2010 mit einer Ladung zum Strafantritt hatte rechnen müssen. In jener Sache war Herr Bergstedt von der Staatsanwaltschaft Gießen durch Verfügung vom 30.08.2010 zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Gießen geladen worden. Die Strafantrittsladung wurde von der Staatsanwaltschaft Gießen am 31.08.2010 auf den Weg gebracht und Herrn Bergstedt durch Niederlegung in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten am 10.09.2010 zugestellt. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob Herr Bergstedt am 10.09.2010 oder, wie er es in jener Strafvollstreckungssache über seinen Verteidiger, Rechtsanwalt Döhmer aus Gießen, durch Schriftsatz vom 16.09.2010 hatte vortragen lassen, erst am 15.09.2010 nach Rückkehr von einer Reise Kenntnis erlangt hatte. Herr Bergstedt musste, nachdem seine letzte Verurteilung in Rechtskraft erwachsen war, jedenfalls damit rechnen, dass er zeitnah zum Strafantritt geladen werden würde. Am 13.09.2010 war darüber hinaus bekannt und abzusehen, dass in hiesiger Strafsache gegen Cecile Lecomte bereits Fortsetzungstermine im Oktober 2010 anberaumt waren. Ein seriöser und vertrauenswürdiger Verteidiger hätte in dieser Situation Staatsanwaltschaft und Gericht zumindest darauf aufmerksam gemacht, dass er eine Strafverbüßung von nicht unerheblicher Dauer zu gewärtigen habe und seine Anwesenheit in den bereits anberaumten Fortsetzungsterminen daher jedenfalls fraglich sein würde. Herr Bergstedt ist als Verteidiger - trotz entsprechender Ladung - dann auch zum Fortsetzungstermin am 04.10.2010 ebenso wenig erschienen wie zum neuen Hauptverhandlungstermin vom 22.11.2010.

Die Staatsanwaltschaft hätte dem Zulassungsantrag bei Kenntnis der Rechtskraft einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von 6 Monaten ohne Bewährung und anstehendem Strafantritt keinesfalls zugestimmt. In Anbetracht des ausgeurteilten Strafmaßes kann auch nicht mehr

- 3 -

die Rede von einer völlig unbedeutenden Verurteilung sein.

Herr Bergstedt hat den Umstand seiner nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft insofern erschlichenen Zulassung als Verteidiger vielmehr in der Strafvollstreckungssache gegen ihn als Vorwand dazu zu nutzen versucht, Strafaufschub zu erhalten.

Damit aber fehlte es Herrn Bergstedt in der Gesamtschau an dem für eine Zulassung objektiv erforderlichen Maß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit, wie es von einem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege, der kraft Amtes zur Übernahme einer Verteidigung berufen ist (§ 138 Abs. 1 StPO), zu erwarten gewesen wäre und ist. Herr Bergstedt hätte daher von Anfang an nicht als Verteidiger zugelassen werden dürfen.

Da sich der Zulassungsbeschluss nach alledem als ermessensfehlerhaft, weil irrtumsbehaftet, erweist, ist die Genehmigung der Verteidigertätigkeit Herrn Bergstedts in dieser Sache zurückzunehmen.

Ich bitte, über meinen Antrag vorab zu befinden und die Bearbeitung der Beschwerde des gewählten Verteidigers vom 30.11.2009 bis zur rechtskräftigen Klärung der Frage, ob er als Verteidiger in dieser Strafsache zugelassen bleibt, zurückzustellen, weil das Rechtsschutzbedürfnis des gewählten Verteidigers für seine Beschwerde vom 30.11.2010 entfiere, wenn seine Zulassung als Verteidiger endgültig aufgehoben würde.

Mit freundlichen Grüßen

Vogel
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Wöhrich
Justizangestellte